



Herr Lothar Geppert  
c/o diagnose-funk  
Tobeleggweg 24  
8049 Zürich

Zürich, 13. Feb. 2007

### **Aussagen des AWEL in der NZZ vom 9. Januar 2007**

Sehr geehrter Herr Geppert

Ihr Schreiben vom 15. Januar 2007 habe ich erhalten. Ich möchte darauf wie folgt antworten:

Der Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NIS) wird durch die Grenzwerte in der NIS-Verordnung (NISV) abschliessend geregelt – und dafür ist allein der Bund zuständig. Die NISV bezweckt, Menschen vor schädlicher oder lästiger nichtionisierender Strahlung zu schützen. Zu diesem Zweck enthält sie für die hier zur Diskussion stehende Mobilfunkstrahlung einen Immissionsgrenzwert, der überall eingehalten werden muss und der sich an den internationalen Empfehlungen orientiert, die durch wissenschaftliche Erkenntnisse gestützt werden. Daneben kennt die NISV auch einen sogenannten Anlagegrenzwert, der zehn Mal tiefer als der Immissionsgrenzwert angesetzt und in Umsetzung des Vorsorgeprinzips erlassen wurde. Der Anlagegrenzwert gilt für die Strahlung einer einzelnen Anlage und muss dort eingehalten werden, wo sich Menschen längere Zeit aufhalten (zum Beispiel Wohnungen, Schulen, Spitäler). Mit diesem Grenzwert trägt der Bund dem Umstand Rechnung, dass die langfristigen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht abschliessend geklärt sind. Damit trägt er auch seiner Verantwortung für die Volksgesundheit Rechnung. Dies tut er auch mit dem kürzlich in Auftrag gegebenen Forschungsprogramm „Nichtionisierende Strahlung, Umwelt und Gesundheit“.

Die Aussage, dass die Belastung in den fünfziger Jahre deutlich ausgeprägter war, müssen wir präzisieren. Es trifft zu, dass in Gebieten im Umfeld von militärischen oder zivilen Radarstationen früher deutlich höhere Feldwerte aufgetreten sind als heute, wo die Strahlungsleistung durch Abschaltungen des Weitstreckenradars in den letzten Jahren stark reduziert worden ist. Beim Rundfunk ist allgemein der damalige Interessenkonflikt zum Sender Schwarzenburg bekannt. Dieser wurde 1939 in Betrieb genommen, 1954 angepasst und 1971 auf 450 kW aufgestockt. In den 90er Jahren wurde für einen geplanten Neubau eine Umweltverträglichkeits-Prüfung (UVP) durchgeführt. Aus der betroffenen Bevölkerung kamen dann Stimmen auf, die im Bereich NIS den damals noch fehlenden vorsorglichen notwendigen Schutz durch das Umweltschutzgesetz kritisiert haben; als Erfolg davon sind heute die Anlagegrenzwerte zur Vorsorge in der NIS-Verordnung aufgenommen worden.

Im Übrigen kam das Umbauprojekt nicht mehr zu Stande; der Sender Schwarzenburg wurde 1998 abgeschaltet. Auch ein halbes Dutzend andere starke Sender werden z. T. wegen Überbelastung hinsichtlich NIS leistungsmässig reduziert oder wurden mittlerweile ganz abgeschaltet.

Für die übrigen Rundfunkstationen trifft die Aussage mit den früher höheren Leistungen nicht zu; bei ihnen kamen in der Regel immer nur mehr Sender und Sendeleistung dazu. Vielleicht – sicher ist es nicht – gibt es in der Zukunft eine gewisse Reduktion der NIS-Belastung, wenn alles auf digitale Übertragung umgestellt ist. Im Kanton Zürich gehen wir im Grossen und Ganzen davon aus, dass derweil etwa die halbe Immissionsgrundlast von den Rundfunkanlagen und die andere Hälfte von den Mobilfunkanlagen stammt.

Zusammenfassend kann ich Ihnen mitteilen, dass wir die Bedenken und Ängste der Bevölkerung ernst nehmen – wir beantworten kommunale Anfragen, politische Vorstösse und stellen uns jeweils an zahlreichen Informationsveranstaltungen für Fragen und Kritik zur Verfügung. Wir bemühen uns, die Realität im Bereich Umwelt und unserer Rechtsordnung sachlich darzulegen und was wir der Bevölkerung auch bieten können ist eine lückenlose Kontrolle der Anlagen. Leider hat die NZZ Zitate in einem Stil wiedergegeben, den wir nicht mittragen und der uns beim Vorlesen des Artikels am Telefon entgangen ist.

Mit freundlichen Grüssen

**AWEL Amt für**  
**Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Dr. Jürg Suter, Amtschef